

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 07.08.2026
AZ.: II/32-MS

WP 25-30 SV 32/003

Beschlussvorlage

7. Änderungssatzung zu § 7 (Wahlsichtwerbung) zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss
Rat der Stadt Hilden

16.09.2026
30.09.2026

Vorberatung
Entscheidung

Anlage: Synopse § 7

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss nachfolgende 7. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden:

7. Nachtragssatzung vom 30. September 2026 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), dem § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30. September 2026 folgende 7. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 26.11.2009 beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 7 (Wahlsichtwerbung) wird ersetzt durch den neuen § 7 (Wahlwerbung):

§ 7 Wahlwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hilden. Die Erlaubnis kann frühestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin von den Parteien mit Angabe der gewünschten Standorte beantragt werden. Sie wird - soweit rechtzeitig Anträge eingereicht wurden – zehn Wochen vor dem Wahltermin für die beantragten Standorte erteilt, soweit diese zur Verfügung stehen und grundsätzlich zulässig sind. Dabei sind insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Bei mehreren Anträgen für einen Standort entscheidet das Los.

(2) Die Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen und die Höhe von 1,40 Meter sowie die Breite von 1,0 Meter nicht überschreiten.
- b) Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird grundsätzlich auf 600 beschränkt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Das bedeutet, dass sich die Anzahl der jeder Partei zugeteilten Standorte direkt nach dem von ihr erzielten prozentualen Ergebnis der letzten Wahl richtet. Dabei ist zu beachten, dass die stimmschwächeren Parteien nicht weniger als 25% der Standorte der stimmkärksten Partei erhalten. Weiterhin ist zu beachten, dass keine Partei weniger als 5% (= i.d.R. mindestens 30) der bereitstehenden Standorte zugewiesen bekommen darf. Bei mehreren Wahlen am selben Wahltermin oder Überschneidungen beim Sechs-Wochen-Zeitraum wird auf Basis der 600 Standorte das jeweils günstigere Ergebnis berücksichtigt. Dies führt im Einzelfall zu einer Überschreitung der Höchstzahl von 600 Standorten.
- c) Als Werbefläche in diesem Sinne gelten „Standorte“. Diese können aus Einzelplakaten, Doppel- oder Dreieckständern bestehen.
- d) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist die Wahlsichtwerbung auf Großflächenplakattafeln sogenannten „Wesselmanntafeln“. Diese Werbeflächen werden auf sechs für jede große Partei und auf vier für jede sonstige Partei begrenzt. „Große Partei“ in diesem Sinne ist jede sich zur Wahl stellende und nach dem Wahlgesetz zugelassene politische Partei mit mehr als 20% Stimmenanteil aufgrund des letzten Wahlergebnisses in Hilden.
- e) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

- f) Die Werbeflächen sind von den werbenden Parteien während der Standzeit zu kontrollieren und zu pflegen. Dabei ist insbesondere die Gefährdung von Passanten auszuschließen.

(3) Werden von den Parteien Standorte in Anspruch genommen, die nicht genehmigt wurden oder wird die Höchstzahl der genehmigten Standorte überschritten, fordert die Ordnungsbehörde die Parteien auf, diese innerhalb von drei Werktagen zu räumen. Entsprechendes gilt bei Verkehrsgefährdung. Kommen die Parteien dem nicht in der angegebenen Frist nach, leitet die Ordnungsbehörde ein ordnungsrechtliches Verfahren mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein.

(4) Die Wahlwerbung mittels Informationsständen im öffentlichen Verkehrsraum bedarf der Erlaubnis der Stadt Hilden. Die Erlaubnis für Informationsstände in der Zeit ab 10 Wochen vor dem Wahltermin kann frühestens 14 Wochen vor dem Wahltermin beantragt werden. Die Erlaubniserteilung erfolgt in der Regel ab der 12. Woche vor dem Wahltermin unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

- a) Alle Parteien sind gleichermaßen berechtigt Wahlwerbung an Informationsständen durchzuführen. Eine Differenzierung nach Wahlergebnis findet nicht statt.
- b) Gehen für einen Standort für denselben Zeitraum mehr Anträge als Standplätze ein, erfolgt die Zuteilung unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung innerhalb des kompletten Werbezeitraums auf die einzelnen Parteien. Kann hierdurch keine eindeutige Entscheidung getroffen werden, entscheidet das Los.
- c) Werden die für die Informationsstände grundsätzlich zur Verfügung stehenden Flächen für eine geplante (Groß-)Veranstaltung benötigt, kann für den Zeitraum der Veranstaltung keine Erlaubnis für die Wahlwerbung an Informationsständen durch das Ordnungsamt erteilt werden.

(5) Anträge, die vor dem jeweiligen Fristbeginn bei der Genehmigungsbehörde eingehen, werden nicht bevorzugt berücksichtigt. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Kapazitäten am Standort frei sind. Bei der Beantragung der Erlaubnis für Großflächenplakattafeln und Informationsstände sollte für die Entscheidung über die Zuteilung bei Überschreitung der Verfügbarkeiten für jeden Standort/Termin durch die Antragsteller bereits ein Alternativstandort angegeben werden.

(6) Mehrere Wahlen an einem Wahltermin werden als eine Wahl behandelt.

(7) Die Regelungen gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Ausgangslage und Zielsetzung

Die bisherige Fassung des § 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - enthält für die Wahlsichtwerbung mittels Plakate und Großflächentafeln („Wesselmanntafeln“) verbindliche Vorgaben zu Antragsfristen, Standortvergaben und Nutzungszeiträume. Diese haben sich auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit aller im Wahlkampf beteiligten Parteien und Wählervereinigungen etc. in den letzten Jahren in Hilden bewährt und sollen somit im Zuge dieser Satzungsänderung auch nicht verändert oder angepasst werden.

Aber auch die Wahlwerbung an Informationsständen stellt ein zentrales Element des politischen Wahlkampfes in Hilden dar und wird daher auch von den einzelnen Parteien und Wählervereinigungen insbesondere in den letzten Wochen vor einer Wahl regelmäßig eingesetzt. In der aktuellen Satzung sind jedoch speziell auf den Wahlkampf an Informationsständen bezogene Regelungen nicht enthalten.

Im letzten Wahlkampf zur Kommunalwahl 2025 kam es zu einigen Diskussionen zwischen einzelnen Parteien und der Verwaltung, da die Vergabe der einzelnen Standorte für Informationsstände durch das Ordnungsamt wie in den Jahren zuvor (und dabei regelmäßig unproblematisch) nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ erfolgte. Einige wenige Parteien hatten sich jedoch mit sehr frühzeitigen Anträgen auf Sondernutzungserlaubnisse für ihre Infostände die zumeist bevorzugteren Standorte in der Innenstadt für die gesamte Wahlkampfzeit gesichert. Andere, später eingegangene Anträge, mussten in der Folge aufgrund Platzmangels abgelehnt bzw. alternative Standorte gefunden werden. So gelang es der Verwaltung im Bereich des Nordmarktes vier weitere Standorte für Infostände (kleineren Ausmaßes) zu ermöglichen, so dass die akute Problematik für alle Beteiligten noch weitestgehend zufriedenstellend gelöst werden konnte.

Die Erfahrungen aus dem Wahlkampf zur Kommunalwahl 2025 haben aber auch gezeigt, dass wegen des begrenzten Platzangebots an den einzelnen (bislang) möglichen und zulässigen Standorten verbindliche Regelungen geschaffen werden sollten, die dem Grundsatz der Chancengleichheit auch in Bezug zu den Informationsständen Rechnung auch in Bezug zu den Informationsständen tragen.

Prozess zur bisherigen Entscheidungsfindung

Über die Jahre wurden durch das Ordnungsamt mehrere Standorte für Informationsstände festgelegt. Bei der Auswahl dieser Standorte wurde u.a. berücksichtigt, dass ausreichend Platz für die Informationsstände und den unbeteiligten fließenden Verkehr sowie fußläufigen Passantenverkehr vorhanden ist, Feuerwehrbewegungszonen und Rettungswege freigehalten werden sowie im Bereich der Fußgängerzone keine Schaufenster und Haus-/Geschäftseingänge durch die Infostände verstellt werden. Auch wurden regelmäßig Anträge zu Informationsständen auf den Flächen des Wochenmarktes (Hauptmarkt, Nordmarkt) gestellt. Nach § 67 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Hilden und der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten in Hilden sind auf der Marktfläche jedoch nur Verkaufsstände mit Waren aus den vorgegebenen Warengruppen zulässig. Reine politische Informationsstände werden somit auf der Marktfläche nicht genehmigt. In den vergangenen Jahren war das Ordnungsamt daher bemüht, auch im Bereich der Zuwegungen zu den Marktflächen Informationsstände zu ermöglichen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben haben sich in den letzten Jahren die nachfolgenden Standorte etabliert:

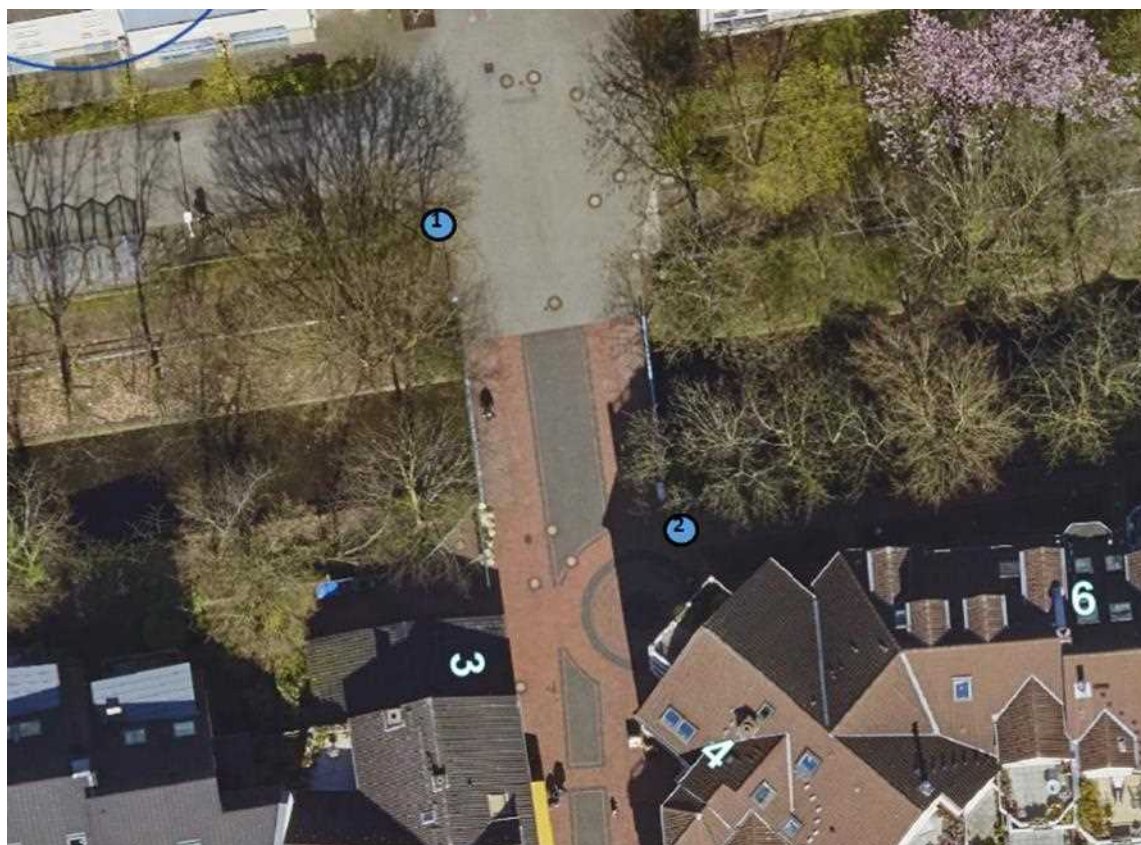
Mittelstraße entlang Alter Markt

Der bislang beliebteste Standort, insbesondere mittwochs und samstags. Dort steht für insgesamt fünf Infostände a 3,00 m x 3,00 m (Standard-Pavillon) Platz zur Verfügung.



Kurt-Kappel-Straße

Während des stattfindenden Hauptmarktes ebenfalls gerne beantragt. Außerhalb der Marktzeiten nicht gefragt. Aufgrund der für die Feuerwehr erforderlichen Schleppkurven und Rettungswege können dort jedoch nur zwei Plätze für je einen Stehtisch mit kleinem Sonnenschirm oder einem ähnlich geringen Platzbedarf vergeben werden.



Mittelstraße, Rathaus-Center

Beliebteste Ausweichfläche, wenn die Standplätze am Alten Markt bereits belegt sind.

Um die Sichtbarkeit der hinter der Baumreihe befindlichen Geschäfte weiterhin zu gewährleisten, sind die dortigen Flächen mit großen Lücken zwischen den einzelnen Ständen festgelegt worden. Dies soll auch die Nutzbarkeit der vorhandenen Jaubänke weiterhin ermöglichen. Auch hier ist für jeden Informationsstand eine Fläche von 3,00 m x 3,00 m vorgesehen. Im Bereich der Zufahrt zur Mühlenstraße kann wegen der Schleppkurve für die Feuerwehr nur eine Nutzung mit einer Fläche von 2,00 m x 2,00 m ermöglicht werden.



Mittelstraße, Bürgerhaus

Aus unbekannten Gründen nicht sehr gefragt. Hier können zwei Standplätze mit je 3,00 m x 3,00 m realisiert werden.

Warrington Platz

Ebenfalls als Ausweichfläche für den Alten Markt oder während Veranstaltungen in der Mittelstraße gefragt. Hier steht seit der Installation der Abstellanlage für Lastenräder nur noch eine Fläche von ca. 5,00m x 3,00 m für Infostände und dergleichen zur Verfügung.



Lortzingstraße, Nordmarkt

Am Markttag (Freitag) sehr beliebt, außerhalb des Markttages nicht sehr gefragt. An diesem Standort waren ursprünglich nur zwei Standplätze für je einen Stehtisch mit Schirm möglich. Im vergangenen Jahr wurden jedoch weitere Standplätze ermittelt, so dass nun für sechs kleine Infotische/-Pulte dort Erlaubnisse erteilt werden können.



Mittelstraße, vor Commerzbank

Wird regelmäßig durch eine Partei angefragt. Sonst nicht sehr beliebt. Aufgrund der Schleppkurven für die Feuerwehr und wegen der Vermeidung der Verdeckung von Schaufenstern ist an der markierten Stelle jedoch nur ein Stand mit einer maximalen Größe von 2,00 m x 2,00 m zulässig.

St. Konrad-Allee

Überbleibsel aus der Zeit, als es den Südmarkt noch gab. Wird kaum noch angefragt. Platz für vier Infostände mit einer Fläche a 2,00 m x 2,00 m.



Wie bereits ausgeführt, sind die vorgestellten Standorte unterschiedlich „gefragt“. Man kann jedoch zusammenfassen, dass Standplätze nicht nur in der Innenstadt, sondern insbesondere auch in der Nähe der Marktplätze an den Markttagen in den Wochen vor einer Wahl von nahezu jeder Partei angefragt werden. Hier besteht daher das größte Konfliktpotential.

Eine zukünftige Regelung für die Vergabe dieser Standflächen sollte berücksichtigen, dass jede Partei regelmäßig die Möglichkeit bekommt, sich an diesen Stellen an den Markttagen zu präsentieren.

Empfohlen wird für die Beantragung der einzelnen Infostände eine Antragsfrist, ähnlich der für die Wahlsichtwerbung aus § 7 der Sondernutzungssatzung, mit der neuen Regelung vorzugeben. Eine solche Antragsfrist würde zudem auch die Vergabe der Standplätze in einem fairen, nachvollziehbaren und gerechten Verfahren ermöglichen und den Parteien schon frühzeitig Planungssicherheit geben.

Die Wahlwerbung an Infoständen beginnt in der Regel allerdings schon deutlich früher, als die Wahlsichtwerbung, welche aufgrund der Regelungen in § 7 der Sondernutzungssatzung erst sechs Wochen vor der Wahl beginnen darf.

Im Kommunalwahlkampf 2025 haben zwei Parteien bereits im Juni mit dem regelmäßigen Wahlkampf an Informationsständen begonnen. Die restlichen Parteien folgten nahezu alle dann Anfang/Mitte Juli, also ca. 8-10 Wochen vor der Wahl.

Aufgrund der vorgenannten Überlegungen erscheint es daher sinnvoll, die Vergabe der Infostände ab 10 Wochen vor der Wahl über eine Ergänzung des § 7 zu regeln.

Ausnahme: Eine Vergabe einzelner Standorte kann dann nicht erfolgen, wenn dies beispielsweise aus baulichen Gründen nicht möglich ist.

Im Kommunalwahlkampf gibt es in der Regel die höchste Anzahl an vor Ort agierenden Parteien und auch Wählervereinigungen, welche sich mittels Infostand den Bürgerinnen und Bürger präsentieren möchten. Im Wahlkampf 2025 waren es neun Parteien/Wählervereinigungen. Das war der Höchstwert in den letzten 10 Jahren. Somit ist insbesondere anlässlich zukünftiger Kommunalwahlen das größte Interesse an Standorten für Infostände zu erwarten. Erfahrungsgemäß geringer fällt dieses Interesse beispielsweise bei einer Europawahl bisher aus. Die vorgeschlagene Satzungsänderung macht somit aus Sicht der Verwaltung auch Sinn, um einer größeren Anzahl an Antragstellerinnen ein angemessenes und transparentes Vergabeverfahren anzubieten.

Aufgabe des Ordnungsamtes wird es, so wie auch bei der Vergabe der Standorte für die Wahlsichtwerbung sein, unter dem Aspekt der Chancengleichheit bei einer Mehrzahl deckungsgleicher Anträge eine möglichst ausgewogene Entscheidung zu treffen. Dies kann dann abschließend (wie bei den Wesselmanntafeln) auch mittels Losverfahren geschehen. Auch dies hat sich in der Vergangenheit bereits vielfach bewährt. Die antragstellenden Parteien etc. sind aber auch aufgefordert, im Rahmen der Antragstellung alternative Termine und/oder Standorte zu benennen, da dies die abschließende Entscheidung vereinfachen hilft.

Durch vorstehende Erläuterungen ist nicht ausgeschlossen, dass die Parteien etc. oder das Ordnungsamt selbst neue, zusätzliche Standorte „entdecken“ und diese nach Geeignetheitsprüfung durch das Ordnungsamt auch genehmigt werden können. Zudem stellen die dargestellten Standorte immer nur den aktuellen Stand der Dinge dar. Allein durch bauliche Maßnahmen beispielsweise könnten einzelne Standorte auch temporär oder dauerhaft wegfallen. Somit besteht hier kein satzungsmäßiger Erfüllungsanspruch je Einzelstandort.

Erforderliche Satzungsänderung

Die Verwaltung schlägt aus vorstehenden Gründen vor, die Satzung und hier konkret den § 7 zu ändern bzw. um wesentliche Regelungen zu den Infoständen zu erweitern. Zudem werden auch noch wenige redaktionelle Änderungen empfohlen. In der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Anlage „Synopsis zu § 7“ werden die Empfehlungen der Verwaltung vorgestellt.

Die Überschrift des § 7 wird von bisher „Wahlsichtwerbung“ auf „Wahlwerbung“ verändert. Dies ist durch die Aufnahme der Infostände erforderlich. Die bisherigen Regelungen zur Wahlsichtwerbung mittels Plakate und Wesselmanntafeln bleiben aber hiervon unberührt und sind weiterhin wesentliche Bestandteile der Satzungsregelung.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird im Beschlussvorschlag die Ersetzung des bisherigen ganzen § 7 durch den neuen § 7 vorgenommen.

Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Satzungsänderung dazu beitragen wird, zukünftige Wahlkampfaktivitäten im öffentlichen Raum in Hilden vor dem Hintergrund der Chancengleichheit transparenter und für alle Akteure auch ein stückweit „gerechter“ zu gestalten und empfiehlt daher deren Beschlussfassung.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die vorgeschlagene Satzungsänderung wirkt sich nicht klimarelevant aus.

Inklusionsrelevanz:

Die vorgeschlagene Satzungsänderung wirkt sich nicht inklusionsrelevant aus.